

Arthur Schlegelmilch
Redaktionelle Überarbeitung: Martin Kirsch

Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte

Kurseinheit 3:
Manipulative Verformungen des Verfassungsstaates, autoritäre und diktatorische Varianten politischer Herrschaft

kultur- und
sozialwissenschaften

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Kurs 04152 „Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte“ ist Bestandteil des Masterstudiengangs Governance, Modul 1.3.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Forschungsstipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Inhaltsübersicht zu Kurseinheit 3

1. Verformungen des Verfassungsstaates

- | | |
|--|----|
| 1.1 Bonapartismus im Vergleich (Martin Kirsch) | 1 |
| 1.2 Trasformismo als Beispiel von Elitenabsprachen in Italien um 1900 (Markus Schacht) | 20 |

2. Gegenentwürfe zum Verfassungsstaat

- | | |
|---|----|
| 2.1 Der franquistische Staat Spaniens als Verfassungstypus des Autoritarismus (Sören Brinkmann) | 34 |
| 2.2 Der „Ständestaat“. Österreich 1934 bis 1938 (Dieter A. Binder) | 43 |
| 2.3 Grundstrukturen faschistischer Herrschaft in Deutschland 1933-45 in vergleichender Perspektive (Martin Kirsch) | 63 |
| 2.4 Der Versuch einer staatsrechtlichen Legitimation des Führerstaates am Beispiel von Carl Schmitts „Der Führer schützt das Recht“ (Volker Böning) | 76 |

1. Verformung des Verfassungsstaates

1.1 Bonapartismus im Vergleich

Von Martin Kirsch (Berlin)

Zu den Besonderheiten der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jh. gehört eine sehr frühe Erprobung von direktdemokratischen Mitteln, die aber nicht einer wirklichen politischen Mitbestimmung der wahlberechtigten Bevölkerung dienten, sondern als Volksabstimmung vor allem populistische Züge trug, da es vornehmlich um die Bestätigung einer Person und ihres politischen Programms ging. Diese Ausnutzung des demokratischen Elements zur Stärkung der Exekutive begegnet uns erstmalig bei nach Napoleon Bonapartes Staatsstreich 1799, später aber auch bei Napoleon III. 1851/52 und in gewandelter Form in der Fünften Republik unter de Gaulle in Frankreich ab 1958/62. Diese ambivalente Seite des modernen Wahlrechts hat dazu geführt, dass der Bonapartismus zur Beschreibung unterschiedlicher politischer Systeme in Anspruch genommen wurde – zumeist dient er der Beschreibung der Probleme bei der Etablierung von neuen politischen Systemen mit breiter Wahlrechtsbasis.

Quellentext:

18. Mai 1804 **Kaiserreichsverfassung** („Verfassung des Jahres XII“)

Textwiedergabe nach: Martin Kirsch (Bearb.), Quellen zur Verfassungsgeschichte Frankreichs 1787-1814, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, CD-ROM 1: Europa um 1800, Bonn 2004, Dok. 3.2

„Organischer Senatsbeschluss vom 28. Floréal XII

Erster Titel

Art. 1. Die Regierung über die Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel "Kaiser der Franzosen" annimmt. - Die Rechtsprechung erfolgt im Namen des Kaisers durch Beamte, die er einsetzt.

Art. 2. Napoleon Bonaparte, gegenwärtig Erster Konsul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.

...

Siebenter Titel. Von den Eiden

Art. 52. Innerhalb von zwei Jahren nach seiner Thronbesteigung oder nach Erlangung der Volljährigkeit leistet der Kaiser in Begleitung der Großwürdenträger des Kaiserreichs, -

der Minister - und der Großoffiziere und Großbeamten des Kaiserreichs dem französischen Volk auf die Bibel und im Beisein des Senats, - des Staatsrats, - der Gesetzgebenden Körperschaft, - des Tribunats, - des Kassationsgerichtshofs, - der Erzbischöfe, - der Bischöfe, - der Großoffiziere der Ehrenlegion, - (der Beamten) des nationalen Rechnungswesens, - der Vorsitzenden der Appellationsgerichte, - der Vorsitzenden der Wahlmännerversammlungen, - der Vorsitzenden der Konsistorien - sowie der Bürgermeister der sechsunddreißig bedeutendsten Städte des Kaiserreichs seinen Amtseid. Der Staatssekretär führt über den Vorgang der Eidesleistung ein Protokoll.

Art. 53. Der Eid des Kaisers lautet: - "Ich schwöre, die Unversehrtheit des Gebiets der Republik zu bewahren, die Gesetze des Konkordats und die Religionsfreiheit zu achten und für ihre Achtung zu sorgen; die Rechtsgleichheit, die politischen und bürgerlichen Freiheiten sowie die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter zu achten und für ihre Achtung zu sorgen; keine Steuer zu erheben und keine Abgabe einzuführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind; die Einrichtung der Ehrenlegion aufrechtzuerhalten sowie nur im Hinblick auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volkes zu regieren."

...

Zehnter Titel. Von der Gesetzgebenden Körperschaft

...

Art. 79. Die der Gesetzgebenden Körperschaft übermittelten Gesetzesvorschläge werden den drei Sektionen des Tribunats zugesandt.

...

Art. 82. In ordentlicher Sitzung hört die Gesetzgebende Körperschaft die Sprecher des Staatsrats sowie der drei Tribunatssektionen an und stimmt über den (jeweiligen) Gesetzesvorschlag ab. In außerordentlicher Sitzung erörtern die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft unter sich Vor- und Nachteile des jeweiligen Gesetzesvorschlags.

Art. 83. Die Gesetzgebende Körperschaft tritt zu einer außerordentlichen Sitzung (in folgenden Fällen) zusammen: -1. Auf Einladung des Vorsitzenden, bei inneren Angelegenheiten der Körperschaft; - 2. Auf ein dem Vorsitzenden unterbreitetes Ersuchen hin, das von fünfzig Mitgliedern unterzeichnet wird. - In diesen beiden Fällen ist die Sitzung geheim, und die Erörterungen dürfen weder gedruckt noch verbreitet werden. - 3. Auf Ersuchen der dazu eigens ermächtigten Sprecher des Staatsrats. - In diesem Fall ist die außerordentliche Sitzung zwangsläufig öffentlich. - In außerordentlichen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

...

Sechzehnter und letzter Titel

Art. 142. Folgender Abstimmungsvorschlag wird dem Volk in den Formen des Erlasses vom 20. Floréal X unterbreitet: - "Das Volk will die Erblichkeit der Kaiserwürde in der direkten natürlichen und ehelichen bzw. der adoptierten Nachkommenschaft Napoleon Bonapartes sowie der direkten, natürlichen und ehelichen Nachkommenschaft von Joseph und Louis Bonaparte - so, wie sie durch den organischen Senatsbeschluss vom heutigen Tage geregelt worden ist."⁴